



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs. 8/5266 - Musikszene der extrem rechten Szene in Sachsen-Anhalt in 2024

Kleine Anfrage - **KA 8/3208**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium
für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

**Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs. 8/5266 – Musikszene der extrem
rechten Szene in Sachsen-Anhalt 2024**

Kleine Anfrage – KA 8/3208

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Teile der Antwort der Landesregierung müssen aber als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen in den Antworten auf die Fragen 1 bis 5 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass

verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essenziell. Die öffentliche Mitteilung solcher weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen oder solche Kontakte fortzuführen.

Die Antwort auf die Fragen 1 bis 5 wird daher in Teilen als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft. Die vollständige Antwort der Landesregierung kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO-LT eingesehen werden.

Frage 1:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu der in der Antwort auf die Frage 1 erwähnten Band „Rien ne vas plus“ vor? Wurde die seit 2017 bekannte bzw. existierende Band aufgrund einer inhaltlichen Neubewertung oder aufgrund geänderter Erfassungskriterien in die Beobachtung aufgenommen?

Frage 2:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu der in der Antwort auf die Frage 1 erwähnten Band „Schusterjungs“ vor? Wurde die seit 2020 bekannte bzw. existierende Band aufgrund einer inhaltlichen Neubewertung oder aufgrund geänderter Erfassungskriterien in die Beobachtung aufgenommen?

Frage 3:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu der in der Antwort auf die Frage 1 erwähnten Band „Skinfront“ vor? Wurde die seit 2017 bekannte bzw. existierende Band aufgrund einer inhaltlichen Neubewertung oder aufgrund geänderter Erfassungskriterien in die Beobachtung aufgenommen?

Frage 4:

Falls es sich um geänderte Erfassungskriterien handelt, wie sind diese nun definiert?

Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt sind nach § 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind. Solche Bestrebungen können von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen ausgehen (§ 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA). Als „Bestrebung“ ist in § 5 Abs. 1 VerfSchG-LSA eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind nach § 5 Abs. 1 Satz 3 VerfSchG-LSA nur Bestrebungen im Sinne des VerfSchG-LSA, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes (§ 5 Abs. 2 VerfSchG-LSA) erheblich zu beschädigen.

Damit die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Informationen sammeln und auswerten darf, müssen ihr nach § 7 Abs. 2 VerfSchG-LSA tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA vorliegen. Bloße Mutmaßungen oder Hypothesen, dass solche Bestrebungen oder Tätigkeiten gegeben sein könnten, genügen hierbei nicht. Andererseits bedarf es

auch nicht der Gewissheit der Existenz von Bestrebungen oder Tätigkeiten der genannten Art. Vielmehr müssen Tatsachen vorliegen, die bei vernünftiger Betrachtung zu dem Verdacht einer Bestrebung oder Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA führen und deshalb eine weitere Aufklärung erforderlich erscheinen lassen. Ausreichend ist dabei, dass die Gesamtschau aller bekannten Tatsachen auf eine entsprechende Bestrebung oder Tätigkeit hindeutet, mag auch jede Tatsache für sich genommen nicht genügen. Unter einer Tatsache werden konkrete Zustände oder Vorgänge aus der Vergangenheit oder der Gegenwart verstanden, welche dem Beweis zugänglich sind.

Mithin sammelt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig Informationen über politisch aktive Parteien, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse, die die vorgenannten Kriterien erfüllen.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO-LT eingesehen werden.

Frage 5:

Welche Konzerte, Liederabende bzw. Auftritte im Rahmen von Veranstaltungen (Parteiveranstaltungen, Veranstaltungen von Kameradschaften, versammlungsrechtlichen, kommerziellen, privaten Veranstaltungen usw.) wurden im Jahr 2024 im Vorfeld verhindert? Bitte auflisten nach Datum, Auftrittsort, Veranstalterin, gegebenenfalls weitere auftretende Bands, Teilnehmerinnen, Grund der Verhinderung und gegebenenfalls Anlass bzw. Zweck des Konzerts.

Antwort auf Frage 5:

Der Landesregierung im Sinne der Fragestellung vorliegende Erkenntnisse sind in der als Anlage beigefügten Übersicht aufgeführt.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 6:

Bei den Versammlungen und Veranstaltungen der im Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ gelisteten Beobachtungsobjekte (beispielsweise „Bewegung Halle“) treten regelmäßig auch Bands und/oder Liedermacher*innen auf. Welche Konzerte, Liederabende bzw. Auftritte im Rahmen von Versammlungen sind der Landesregierung im Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ im Jahr 2024 bekannt? Bitte auflisten nach Datum, Auftrittsort, Veranstalterin, auftretende Band/Liedermacher*in, Teilnehmerinnen, Anlass bzw. Zweck des Konzerts.

Antwort auf Frage 6:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung derzeit im Zusammenhang mit zwei Veranstaltungen der „Bewegung Halle“ vor.

So ist bekannt, dass „Yann Song-King“ am 6. Mai 2024 bei einer Versammlung der „Bewegung Halle“, an der 110 Personen teilnahmen, auftrat. Thema war der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die damit verbundenen Waffenlieferungen der Bundesrepublik Deutschland an die Ukraine, aktuelle politische Entscheidungen der Bundesregierung sowie die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie.

Am 28. Oktober 2024 trat „Björn Banane“ bei einer Versammlung der „Bewegung Halle“ als Redner auf. Darüber hinaus bot er Tonträger zum Verkauf an. An dieser Versammlung nahmen 115 Personen teil. Thema war der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und der Nahost-Konflikt.

KA 8/3208 Anlage; Antwort auf Frage 5

Musikgruppe/ Liedermacher	Datum 2024	Veran-stalter	Veranstal- tungsort/ Landkreis	Weitere auftretende Musikgruppen/ Liedermacher	Teilnehmer	Anlass/Zweck	Grund der Verhinderung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbe- merkung	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbe- merkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbe- merkung	Siehe Vorbe- merkung	Siehe Vorbe- merkung	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbe- merkung	Siehe Vorbe- merkung	Siehe Vorbe- merkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkennt- nisse	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung